

Kopie von drei Schreiben des Bischofs von Chur an Ferdinand Karl Franz von Hohenems wegen des Novalzehnts und ein Bericht des Oberösterreichischen Taxamts an den Pfarrer von Balzers, dass ein diesebezüglicher herzoglicher Beschluss vorhanden ist. Abschr. o. O., 1687 Juni 3, AT- HAL, H 2624 unfol.

[1] Copia schreibens von ihro hochfürstlichen gnaden Ulrichen bischoven zue Chur¹ ahn herrn graffen Carl Franz graffen von Hohenembs² wegen des neugerüth-zehendten³ zu Balzers⁴. De dato Chur⁵, den 20. April 1682.

P.P.⁶

Eß seyndt gestert vor unß erschienen etwelche benachbahrte von Balzers, unß für sich und in nahmen der ganzen gemeindt gemütig vorbringend, was maßen von dem herrn graffen, alß ihren natürlichen herren, wegen der schwebenden strittigkeith des neugerüth-zehendten halber ihnen bey straff verboten worden, die in der Au habende und mit fruchten anvor besäete neugerüth ferner zu bauen. Dardurch ihnen armen leuthen das tägliche brodt entzogen und sie in hungersnoth, weilen sie sonst geringen mittel zu nahrung haben und ihre anlagen geben thuen, gerahten müßen, seyndt gehorsambst uhrbiethig den zehendten darvon zue geben wem er von rechts und gewohnheit wegen zuständig seyen möchte. Unß anbey flehentlich bittende, sich ihrer zue erbarmen und bey den herren graffen für sie das fürworth zue thuen, damit er solches verbott gnädig auffheben und sie solche neugerüth noch ferner wolte laßen anpflanzen. Ersuchen also den herrn graffen das christliche middleiden mit [2] gemelten seinen naturlichen underthanen zutragen und sie noch ferners solche gühter zu erzeugung des täglichen brodts und nahrung besäen zu laßen.

Was die differenz des zehendten halber betrifft, wollen wir unß befleißigen in nechst angesehener unßer visitation solche güttlich beyzulegen. Verhoffen, der herr graff seine miltigkeith gegen den armen leuthen willig verspühren, und unßere fürschriff ihnen verspießlich erscheinen laßen were. Wo wir demselben hinwiederumb was angenehmes erweisen können, seyndt wir uhrbietig, wie wir dan dem herrn graffen mit beharrlichen nachbahrlichen etc.

Copia schreibens von ihro hochfürstlichen gnaden Ulrich bischoffen zu Chur ahn herrn graffen Franz Ferdinand graffen zu Hohenembs. De dato Chur, den 1. Junii 1676.

P.P.

Wir werden glaubwürdig benachrichtiget, was gestalten von dem neuen gerüth in der kirchhörung Balzers die kirchgnößen ihrem pfarrherren den zehendten zu geben und einzulieffern sich weigern. Wan aber expresse in jure canonico stabilirt ist, daß auch die novalia ad Baptisterium gehören sollen, alß ist an den herrn graffen unßer freundtliches [3] ersuchen, der herr graff wolle in dießer rechtmäßig führenden præntension obernanten pfarrherrn also an die handt gehen, damit die underthanen ihme dieße schuldigkeith beliebig erfolgen laßen, oder wohfehr sie etwas in dießer

¹ Ulrich VI. de Mont (1624–1692) war seit 1661 Bischof von Chur. Trotz des gespannten Verhältnisses zwischen den Konfessionen in Graubünden konnte Mont mit einiger Kompromissbereitschaft den Konfessionsstand der Katholiken erhalten. Vgl. Heinrich TÜRLE, Marcel GODET und Victor ATTINGER (Hrsg.), *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. I/1, Neuenburg 1921, S. 499.

² Ferdinand Karl Franz Graf von Hohenems (1650–1686). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, Sp. 526.

³ Neubbruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

⁴ Balzers, Gem. (FL).

⁵ Chur, Stadt, Bistum, Graubünden (CH).

⁶ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

sach widerspänisches föhren dasselbig schriftlich oder mündtlich bey den in similibus causis competierlichen richter solches suchen sollen. Verbleiben anbey etc.

Copia schreibens von ihro hochfürstlich gnaden bischoffen Ulrichen ahn herrn graffen Carl Ferdinand von Hohenembs de dato Chur, den 22. Junii 1676.

P. P.

Unß ist des herrn graffen auff unßer, den 1. currentis abgangnes andtwortliche schreiben, den 7. dicti, wohl geliefert worden, und weilen auß selben wir des herrn graffen wegen des pfarrherrn zu Balzers färtige willfahrer erspührt, alß würde unß sehr lieb seyn, daß auff unßer begehren den underthanen auffgetragenen befehls und endtlicher resolution eheist ein information zu haben, warumben dan wir den herrn graffen freundlich ersuchen, ihme anbey des gedeuten pfarrherrn angelegenheit und interesse möglichst empfehlende. Verbleiben also mit offerirung beliebiger freundtlicheith etc.

[4] Copia

P. P.

Hochgeehrter herr parrer. Es ist in causa deßelben contra den herrn graffen von Hohenembs in puncto restitutionis eines gewißen zehendts ein herzoglich favorable resolution sub dato, den 13. Januarii nechtshin bey meinen anvertrauten ambt vorhanden, hierumben sich bis dato noch niemandt angemelt, und hette ich zwar solche hiemit zu überschickhen nit underlaßen, weilen mihr aber ohnbekandt, ob noch darmit gedient, oder die sach vielleicht in ein andern beßeren standt kohmen, alß habe es wenigst hiemit nachrichtlichen anfügen wollen, mich anbey schönsten empfehlendt.

Datum oberösterreichisches regiments taxambt, den 3. Junii 1687

Johann Jacob Lintner, Oberösterreichischer Regiments⁷ taxer und expeteur

Copiæ dreyer schreiben von ihro hochfürstlichen gnaden Ulrich bischoffen zu Chur in puncto des neugerüths zehendten de annis 1676 et 82.

Dan ein bericht vom oberösterreichischen regiments taxer und expeteur an herrn pfarrer zu Balzers, daß eine herzoglich favorable resolution in puncto restitution eines gewißen zehendts bey seinen ambt vorhanden.

De dato 3. Junii 1687.

⁷ *Oberösterreichische Regierung mit Sitz in Innsbruck.*